JUGENDFEUERWEHR
LANDKREIS SCHWANDORF

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die

Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf im Kreisfeuerwehrverband Schwandorf

JUGENDFEUERWEHR
Die Zukunft Ihrer Sicherheit hat einen Namen.

Inhaltsverzeichnis

I. Kreisjugendfeuerwehrtagung
§ 1 Versammlungsleitung
§ 2 Tagesordnung
§ 3 Anwesenheit und Stimmberechtigung
§ 4 Wortmeldungen
§ 5 Abstimmungen

II. Kreisjugendfeuerwehrausschuss
§ 1 Versammlungsleitung
§ 2 Sitzungen
§ 3 Abstimmungen
§ 4 Verfügungsmittel

III. Kreisjugendfeuerwehrleitung
§ 1 Versammlungsleitung
§ 2 Sitzungen
§ 3 Abstimmungen
§ 4 Aufgaben
§ 5 Vertretung des/der Vorsitzenden

IV. Jugendwartsprechergremium
§ 1 Versammlungsleitung
§ 2 Sitzung
§ 3 Abstimmungen
§ 4 Aufgaben des/der Jugendwartsprecher/innen
§ 5 Aufgaben und Verantwortung der Delegierten

V. Aufwandserstattung
§ 1 Aufwandsentschädigung
§ 2 Reisekosten

VI. Geltung

I. Kreisjugendfeuerwehrtagung

§ 1 Versammlungsleitung

Der/Die Vorsitzende der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf leitet die Kreisjugendfeuerwehrtagung. Im Falle einer Verhinderung leitet der vom /die von der Vorsitzenden benannte stellvertretende Vorsitzende die Versammlung.

§ 2 Tagesordnung

1. Nach Eröffnung der Versammlung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.
2. Eilanträge und Anträge zur Versammlung , die nicht mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht wurden, werden, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 3 Anwesenheit und Stimmberechtigung

1. Jeder stimmberechtige Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
2. Nach Prüfung der Stimmberechtigung erhält er vor Beginn der Versammlung Stimmkarte bzw. vor Beginn einer geheimen Abstimmung Stimmzettel.
3. Jeder erschienene Delegierte hat eine Stimme. Stimmberechtigungsübertragung ist nicht zulässig. Es gilt §2 der Jugendordnung.

§ 4 Wortmeldungen

1. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
2. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
3. Nicht zur Sache gehörende Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholungen ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Die Versammlung hat auch die Möglichkeit Störer aus dem Saal zu verweisen, oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 5 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (Offene Abstimmung), oder schriftlich durch Stimmzettel (Geheime Abstimmung).
2. Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für dieses Verfahren gestimmt haben.

II. Kreisjugendfeuerwehrausschuss

§ 1 Leitung

Der/Die Vorsitzende der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf leitet die Versammlungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses. Im Falle einer Verhinderung leitet der vom / die von der Vorsitzenden benannte stellvertretende Vorsitzende die Versammlung.

§ 2 Sitzung

1. Sitzungen der Vorstandschaft sind nicht öffentlich.
2. Auf Einladung des/der Vorsitzenden der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe, Ausschüsse oder Fachbereiche beratend teilnehmen.
3. Nach Eröffnung der Sitzung wird die Tagessordnung verlesen. Falls der/die Vorsitzende keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

§ 3 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind die erschienenen Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen in der Sitzung erfolgen offen durch Handzeichen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.
3. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung zu bewerten.

§ 4 Verfügungsmittel

1. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 250€ kann der/die Vorsitzende der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ entscheiden. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ist der vom / die von der Vorsitzenden benannte Stellvertreter/in zur Verauslagung bis zu 250€ berechtigt. Die Gesamtausgaben dürfen dabei den aktuellen Kassenbestand der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf nicht überschreiten.
2. Ausgaben über 250€ bedürfen der Genehmigung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses. Auch dabei dürfen die Ausgaben den aktuellen Kassenbestand der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf nicht überschreiten.
3. Ausgaben darüber hinaus bedürfen der Genehmigung durch den Kreisfeuerwehrverband.
4. Der/Die Kassenwart/in führt die Kasse, erstellt einen Kassenbericht und reicht diesem beim Kreisfeuerwehrverband Schwandorf ein.
5. Im Zuge der jährlichen Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf erfolgt eine Kassenprüfung durch dessen Kassenprüfer.

III. Kreisjugendfeuerwehrleitung

§ 1 Leitung

Der/Die Vorsitzende der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf leitet die Versammlungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung. Im Falle einer Verhinderung leitet der vom / die von der Vorsitzenden benannte stellvertretende Vorsitzende die Versammlung.

§ 2 Sitzung

1. Sitzungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung sind nicht öffentlich.
2. Auf Einladung des/der Vorsitzenden der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe, Ausschüsse oder Jugendfachbereiche beratend teilnehmen.
3. Nach Eröffnung der Sitzung wird die Tagessordnung verlesen. Falls der/die Vorsitzende keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

§ 3 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind die erschienenen Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen in der Sitzung erfolgen offen durch Handzeichen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.
3. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung zu bewerten.

§ 4 Aufgaben

1. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist die Diskussionszentrale der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf. Hier werden aktuelle Themen aus den Jugendgruppen und anderen Bereichen (Freizeit und feuerwehrtechnische Ausbildung) angesprochen und Probleme analysiert.
2. Insbesondere der/die Jugendsprecher/in haben hier „im kleinen Kreis“ die Möglichkeit, aktuelle Jugendthemen anzusprechen und ihre Bedürfnisse darzulegen. Hier gibt es keine „Tabu“-Themen. Alles was den Jugendlichen am Herzen liegt kann und soll hier diskutiert werden.
   Daraus resultierende Meinungen und Ergebnisse werden dann im Jugendwartsprechergremium besprochen.
3. Der/Die Jugendsprecher sollen hier in ihrem Amt gestärkt werden und eine vertrauensvolle Basis vorfinden, wo ihre Anliegen seriös behandelt werden. Ansprechpartner für die Jugendsprecher/innen sind einerseits alle Jugendlichen, die meinen, dass ihre Angelegenheit auch auf dieser Ebene angesprochen werden sollten. Andererseits ist der/die Kreisjugendwart/in ihre erste Anlaufstelle.

§ 5 Vertretung des/der Vorsitzenden

1. Im Innenverhältnis verpflichten sich die drei Stellvertreter/innen des / der Vorsitzenden der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ dem Verband gegenüber dem Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/der genannten Vorsitzenden auszuüben.
2. Sie vertreten den / die Vorsitzende/n in der vom / von der Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge.

IV. Jugendwartsprechergremium

§ 1 Leitung

Der/Die Kreisjugendwart/in des Landkreises Schwandorf leitet das Jugendwartsprechergremium. Im Falle einer Verhinderung leitet der/die Vorsitzende der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf die Versammlungen des Jugendwartsprechergremiums. Hat diese/r bereits die Position des KJW inne, leitet der vom / die von der Vorsitzenden benannte stellvertretende Vorsitzende die Versammlung.

§ 2 Sitzung

1. Sitzungen des Jugendwartsprechergremiums sind nicht öffentlich.
2. Auf Einladung des/der Versammlungsleiters/in können an der Sitzung auch Personen anderer Organisationen beratend teilnehmen.
3. Nach Eröffnung der Sitzung wird die Tagessordnung verlesen. Falls der/die Versammlungsleiter/in keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

§ 3 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind die erschienenen Mitglieder des Jugendwartsprechergremiums. Eine Übertragung des Stimmrechtes soll nur an Vertreter des jeweiligen Bereichs erfolgen.
2. Abstimmungen in der Sitzung erfolgen offen durch Handzeichen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.
3. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung zu bewerten.

§ 4 Aufgaben des/der Jugendwartsprecher/innen

1. Die KBM/SBM sowie die KBI/SBI können für die Belange der Jugendarbeit in ihrem jeweiligen Bezirk einen geeigneten Vertreter, im Folgenden Jugendwartsprecher genannt, bestimmen.
2. Die KBM/SBM sowie die KBI/SBI bzw. deren Jugendwartsprechern sind das Bindeglied zwischen den Jugendgruppen in ihren Bezirken und dem Kreisjugendwart.
3. Der/Die Jugendwartsprecher/in vertritt die Interessen seines zuständigen KBM/SBM bzw. KBI/SBI gegenüber dem Kreisjugendwart und umgekehrt.
4. Weiterhin hat der Jugendwartsprecher die Aufgabe die Beschlüsse und Informationen der Kreisjugendfeuerwehrleitung an seinen Bereich umgehend weiter zu geben.
5. Er soll sowohl den Kreisjugendwart und seinen KBM/SBM bzw. KBI/SBI sowie die Jugendwarte seines Bereiches in ihrer Jugendarbeit nach Kräften unterstützen.
6. Die KBM/SBM sowie die KBI/SBI bzw. deren Jugendwartsprecher halten nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich Jugendwartsitzungen in ihrem anvertrauten Bezirk ab. Die Jugendwartsprecher sind ferner dafür verantwortlich, dass sämtliche Berichte (Jahresbericht, Berichte über Veranstaltungen, Abzeichen, Prüfungen, Ausbildungen,…) umgehend an die jeweiligen Jugendfachbereiche weitergeleitet werden.

§ 5 Aufgaben und Verantwortung der Delegierten

1. Ihre Aufgabe ist es, an den jeweiligen Sitzungen teilzunehmen und die Meinung der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf auf Kreisjugendringebene und der Delegiertenversammlung der Bezirksjugendfeuerwehr Oberpfalz zu vertreten. Die Informationen aus den Sitzungen sind in geeigneter Form der Kreisjugendfeuerwehrleitung mitzuteilen.
2. Sie wirken in Ihren Gremien in kreativer Form mit. Ferner repräsentieren sie in besonderer Art und Weise die Jugendarbeit unserer Feuerwehren und tragen daher auch die Verantwortung, dass die Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf nach außen hin eine aktive und seriöse Gemeinschaft ist.

IV. Aufwandsentschädigungen

§ 1 Aufwandsentschädigungen

1. Es werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.
2. Entstehende Auslagen werden gegen Quittung ersetzt.

§ 2 Reisekosten

Für anfallende Reisen kann nach vorheriger Genehmigung durch den/die Kreisjugendwart/in der Jugendfeuerwehrbus des Landkreises Schwandorf verwendet werden.

V. Geltung

Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle Organe der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf. Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf keine entgegengesetzten Regelungen bestehen.
Diese Geschäftsordnung wurde am 17. Mai 2011 in Steinberg am See von der Jugendwartsprechersitzung genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die
Jugendfeuerwehr
des Landkreises Schwandorf

Winkerling, 17.05.2011

_____

KBM Christoph Spörl, KJW
Vorsitzender
Jugendfeuerwehr
Landkreis Schwandorf